

Dokumente der Vereinten Nationen

›Agenda für den Frieden‹, Abchasien, Berg-Karabach, Nahost, Zentralamerika, UN-Mitgliedschaft

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juni 1992 (UN-Dok. S/24210)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3089. Sitzung am 30. Juni 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit Interesse und Genugtuung Kenntnis genommen von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frage, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden kann, der gemäß der Erklärung erstellt worden ist, die zum Abschluß der vom Sicherheitsrat erstmals auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung am 31. Januar 1992 verabschiedet wurde. Der Rat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht, der umfassende Überlegungen zu dem derzeit vonstatten gehenden Prozeß der Stärkung der Vereinten Nationen enthält. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs.

Bei der Lektüre des Berichts hat der Sicherheitsrat eine Reihe von interessanten Vorschlägen zur Kenntnis genommen, die an die verschiedenen Organe der Vereinten Nationen sowie an die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen gerichtet sind. Der Rat geht daher davon aus, daß alle Organe und Stellen, insbesondere die Generalversammlung, dem Bericht besondere Aufmerksamkeit schenken und die sie betreffenden Teile des Berichts prüfen und auswerten werden.

Im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit wird der Sicherheitsrat die Empfehlungen des Generalsekretärs eingehend und mit dem gebotenen Vorrang prüfen.

Außerdem benutzt der Sicherheitsrat diesen Anlaß, erneut zu erklären, daß er bereit ist, im Hinblick auf die Stärkung der Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten.«

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. September 1992 (UN-Dok. S/24542)

Im Anschluß an die am 10. September 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats gegenüber den Medien im Namen des Rates die nachstehende Erklärung ab:

»Nach Unterrichtung durch den Generalsekretär und in Anbetracht des Schlußdoku-

ments des Moskauer Treffens zwischen dem Präsidenten der Russischen Föderation und dem Vorsitzenden des Staatsrats der Republik Georgien am 3. September 1992 geben die Mitglieder des Sicherheitsrats ihrer Genugtuung Ausdruck über die Bemühungen der Teilnehmer des Treffens, eine sofortige Waffenruhe herbeizuführen, die Krisensituation zu überwinden und die Voraussetzungen für eine umfassende politische Regelung in Abchasien zu schaffen, das zu einer Zone bewaffneten Konflikts geworden ist.

Die Ratsmitglieder unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten politischen Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln und bekräftigen die Unzulässigkeit jeglicher Verletzung des Prinzips der territorialen Unversehrtheit und der international anerkannten Grenzen Georgiens sowie die Notwendigkeit, die Rechte aller Menschen sämtlicher ethnischer Gruppen in der Region anzuerkennen. Sie begrüßen die Wiederaufnahme der normalen Funktionen der rechtmäßigen Behörden in Abchasien.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ratsmitglieder die Prinzipien für eine Regelung, die in dem erwähnten Schlußdokument enthalten sind, und befürworten die darin vorgesehenen konkreten Maßnahmen für eine Regelung in Abchasien. Sie fordern alle Konfliktparteien und alle anderen Betroffenen auf, sich streng an die in Moskau erzielten Übereinkommen zu halten.

Die Ratsmitglieder nehmen von der Absicht des Generalsekretärs, eine Goodwill-Mission zu entsenden, Kenntnis und ersuchen ihn, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen in Abchasien zu unterrichten.«

Berg-Karabach

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Mai 1992 (UN-Dok. S/23904)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3072. Sitzung am 12. Mai 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in bezug auf Berg-Karabach‹ die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zu tiefst besorgt über die jüngsten Meldungen einer Verschlechterung der Situation in bezug auf Berg-Karabach und über die Verletzungen der Feuereinstellungsvereinbarungen, die zu großen Verlusten an Menschenleben und ausgedehnten Sachschäden geführt haben, sowie über die Folgen, die sich für die Länder der Region daraus ergeben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats würdigen und unterstützen die Bemühungen, die im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unternommen werden, wie auch die sonstigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Par-

teien bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein und humanitäre Hilfe zu gewähren.

Sie begrüßen es, daß der Generalsekretär kurzfristig eine Mission in die Region entsendet, mit dem Auftrag, die Tatsachen zu ermitteln sowie zu prüfen, wodurch die im Rahmen der KSZE unternommenen Bemühungen, den Parteien bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein, rasch unterstützt werden können. Die Mission wird auch einen technischen Anteil umfassen, dessen Aufgabe darin besteht, festzustellen, wie die internationale Gemeinschaft umgehend humanitäre Hilfe gewähren könnte.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern alle Beteiligten auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt ein Ende zu bereiten, die Arbeit der Mission des Generalsekretärs zu erleichtern und die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten. Sie erinnern an die Erklärungen, die vom Ratspräsidenten in ihrem Namen am 29. Januar (S/23496) beziehungsweise 14. Februar 1992 (S/23597) anlässlich der Aufnahme Armeniens und Aserbaidschans in die Vereinten Nationen abgegeben wurden, insbesondere an den Hinweis auf die Grundsätze der Charta in bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. August 1992 (UN-Dok. S/24493)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation in bezug auf Berg-Karabach‹ die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zu tiefst besorgt angesichts der jüngsten Meldungen über die Verschlechterung der Situation in bezug auf Berg-Karabach, die zu großen Verlusten an Menschenleben und ausgedehnten Sachschäden geführt hat.

Die Mitglieder des Rates richten einen eindringlichen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten, sofort das Feuer einzustellen, und unterstützen die Bemühungen der Konferenz von Minsk über die Frage von Berg-Karabach im Rahmen der KSZE sowie die in Rom abgehaltenen vorbereitenden Verhandlungen. Sie bitten nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, eng mit der KSZE zusammenzuarbeiten und sich in positiver Weise an den Verhandlungen zu beteiligen, mit dem Ziel, so bald wie möglich eine friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erreichen. Die Ratsmitglieder haben festgestellt, daß der Generalsekretär Ermittlungsmissionen in die Region entsandt hat und bereit ist, Beobachter zu den oben erwähnten KSZE-Verhandlungen zu entsenden. Die Ratsmitglieder werden die Rolle der Vereinten Nationen in Berg-Karabach zu gegebener Zeit im Lichte der Entwicklung der Situation in der Region weiter prüfen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 701(1991) vom 31.Juli 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19.März 1978, 501(1982) vom 25.Februar 1982, 508(1982) vom 5.Juni 1982, 509(1982) vom 6.Juni 1982 und 520(1982) vom 17.September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21.Juli 1991 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sekretariats und unbeschadet der von den Mitgliedstaaten dazu vertretenen Auffassungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 15.Juli 1991,
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.Januar 1992, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19.März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
- 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31.Juli 1991 (UN-Dok. S/22862)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2997.Sitzung am 31.Juli 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Die Situation im Nahen Osten' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 684(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Inte-

rimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/22829) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und beglückwünschen die libanesische Regierung zu dem Erfolg, den sie in jüngster Zeit im Zuge der Ausdehnung ihrer Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet mit der Dislozierung ihres Heeres in den Raum von Saida und Tyr erzielt hat.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 722(1991) vom 29.November 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22.Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.Mai 1992, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 726(1992) vom 6.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 607(1988), 608(1988), 636(1989), 641(1989) und 694(1991),
- unterrichtet über den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, zwölf palästinensische Zivilpersonen aus den besetzten palästinensischen Gebieten auszuweisen,
- 1. verurteilt mit Nachdruck den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, die Ausweisungen palästinensischer Zivilpersonen wieder aufzunehmen;
- 2. erklärt erneut, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12.August 1949 auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
- 3. ersucht die Besatzungsmacht Israel, die Ausweisung von palästinensischen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu unterlassen;
- 4. ersucht die Besatzungsmacht Israel außerdem, die sofortige sichere Rückkehr aller Ausgewiesenen in die besetzten Gebiete sicherzustellen;
- 5. beschließt, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 734(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19.März 1978, 501(1982) vom 25.Februar 1982, 508(1982) vom 5.Juni 1982, 509(1982) vom 6.Juni 1982 und 520(1982) vom 17.September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21.Januar 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/23452) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- unter Hinweis auf das Addendum zum Bericht des Generalsekretärs vom 22.Januar 1991 (S/22129/Add.1, datiert vom 28.Januar 1991),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17.Januar 1992 (S/23435),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.Juli 1992, zu verlängern;
- 2. billigt die Zielsetzung des Generalsekretärs, die in Ziffer 33 seines Berichts (S/23452) dargelegt ist und die in einer Verbesserung der Effektivität der UNIFIL besteht;
- 3. billigt insbesondere die Empfehlungen, die in Ziffer 59 c) i) und ii) des Berichts zusammengefaßt sind, der im Addendum zum Bericht des Generalsekretärs vom 22.Januar 1991 (S/22129/Add.1, datiert vom 28.Januar 1991) enthalten ist;
- 4. bittet den Generalsekretär, im Benehmen

mit den truppenstellenden Ländern noch eingehender zu prüfen, wie die in Ziffer 2 angesprochene Zielsetzung verwirklicht werden kann, und im Hinblick auf die in Ziffer 2 und 3 genannten Ziele die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;

5. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
6. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
7. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
8. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1992 (UN-Dok. S/23495)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3040. Sitzung am 29. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 701(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/23452) mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren auch weiterhin erfolgreichen Bemühungen, in voller Abstimmung mit der UNIFIL Einheiten ihrer Armee im Süden des Landes zu dislozieren. Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, die UNIFIL uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon nach wie vor andauernde Gewalt zum Ausdruck und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Februar 1992 (UN-Dok. S/23610)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3053. Sitzung am 19. Februar 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Ratsmitglieder sind tief besorgt über die erneut und verstärkt einsetzende Gewalt im südlichen Libanon und in anderen Gebieten der Region. Der Rat beklagt insbesondere die jüngsten Tötungen und die anhaltende Gewalt, die weitere Todesopfer zu fordern und die Region noch mehr zu destabilisieren droht.

Die Ratsmitglieder fordern alle Beteiligten auf, größte Zurückhaltung zu üben, um dieser Gewalt ein Ende zu setzen.

Sie bekräftigen ihr in Resolution 425(1978) dargelegtes Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Die Ratsmitglieder bringen ihre anhaltende Unterstützung für alle Bemühungen zum Ausdruck, auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) und 338(1973) Frieden in der Region herbeizuführen. Die Ratsmitglieder fordern alle betroffenen Parteien nachdrücklich auf, den laufenden Friedensprozeß nach Kräften zu fördern.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 1992 (UN-Dok. S/23783)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3065. Sitzung am 4. April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Situation im Gazastreifen, und insbesondere über die derzeitige ernste Situation in Rafah, wo mehrere Palästinenser getötet und viele weitere verletzt worden sind.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen alle diese Gewalthandlungen in Rafah. Sie fordern nachdrücklich dazu auf, größte Zurückhaltung zu üben, damit die Gewalt ein Ende nimmt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern Israel mit Nachdruck auf, seinen Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 jederzeit nachzukommen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürchten, daß jede Eskalation der Gewalt ernste Auswirkungen auf den Friedensprozeß haben würde, insbesondere in einer Zeit, in der Verhandlungen über die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens stattfinden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen den Generalsekretär um seine Guten Dienste, in Übereinstimmung mit Resolution 681 (1990), in bezug auf die Situation hinsichtlich der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besatzung.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 756(1992) vom 29. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1992, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 768(1992) vom 30. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/24341) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 15. Juli 1992 (S/24293),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
 1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1993, zu verlängern;
 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;
 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juli 1992 (UN-Dok. S/24362)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3102. Sitzung am 30. Juli 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 734(1992) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/24341) mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon. Die

Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, in voller Abstimmung mit der UNIFIL Einheiten ihrer Arme im Süden des Landes zu dislozieren.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon nach wie vor andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und sprechen den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus.«

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 691(1991) vom 6. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27. Juli 1989, 644(1989) vom 7. November 1989 und 675(1990) vom 5. November 1990 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7. November 1989 abgegebene Erklärung,
- 1. billigt den in Dokument S/22543 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
- 2. beschließt, unter Berücksichtigung des in Dokument S/22543 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, wie es in Resolution 644(1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 7. November 1991, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador. – Resolution 693(1991) vom 20. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27. Juli 1989, in der er dem Generalsekretär seine volle Unterstützung für die Fortführung seines Gute-Dienste-Auftrags in Zentralamerika aussprach,

- sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 4. April 1990 und die Tagesordnung und den Zeitplan von Caracas vom 21. Mai 1990, auf die sich die Regierung von El Salvador und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geeinigt haben,

- zutiefst besorgt über das fortbestehende und zunehmende Klima der Gewalt in El Salvador, welches die Zivilbevölkerung schwer in Mitleidenschaft zieht, und daher betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Anwendung des von den beiden Parteien am 26. Juli 1990 in San José unterzeichneten Abkommens über die Menschenrechte ist,

- mit Genugtuung über die zwischen den beiden Parteien am 27. April 1991 geschlossenen Abkommen von Mexiko,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs,

- in Würdigung des Generalsekretärs und seines persönlichen Vertreters für die von ihnen geleisteten Guten Dienste und mit dem Ausdruck der uneingeschränkten Unterstützung für ihre ständigen Anstrengungen zur Erleichterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in El Salvador,

- unterstreichend, für wie wichtig es der Rat hält, daß beide Seiten Mäßigung und Zurückhaltung üben, um die Sicherheit des gesamten von den Vereinten Nationen an-

gestellten Personals zu gewährleisten, und daß sie alle sonstigen geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Verhandlungen treffen, die zur möglichst baldigen Erreichung der Ziele des Genfer Abkommens und der anderen vorgenannten Abkommen führen sollen, und daß sie auch zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und seinem persönlichen Vertreter voll zusammenarbeiten,

- in Anerkennung des Rechts der Parteien, ihren eigenen Verhandlungsprozeß festzulegen,

- mit der Aufforderung an beide Parteien, die derzeitigen Verhandlungen unverzüglich und flexibel unter Konzentrierung auf die in der Tagesordnung von Caracas vereinbarten Gegenstände fortzusetzen, damit mit Vorrang eine politische Einigung über die Streitkräfte und die zur Beendigung der bewaffneten Konfrontation erforderlichen Abkommen erzielt wird und damit danach so bald wie möglich ein Prozeß herbeigeführt wird, der zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen und Garantien für die Wiedereingliederung der Mitglieder der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, in voller Legalität, in das zivile, institutionelle und politische Leben des Landes führen wird,

- mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, daß eine friedliche Regelung in El Salvador zum Erfolg des zentralamerikanischen Friedensprozesses beitragen wird,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/22494 mit Corr.1 und Add.1);

2. beschließt, unter seiner Weisungsbefugnis und unter Zugrundelegung des in Ziffer 1 erwähnten Berichts des Generalsekretärs eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zur Überwachung aller zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen einzusetzen, wobei ihr anfänglicher Auftrag in der ersten Phase als integrierte Friedensoperation darin bestehen wird, die Einhaltung des Abkom-

mens von San José zu verifizieren, und beschließt außerdem, daß die anschließenden Aufgaben und Phasen der Beobachtermission der Genehmigung durch den Rat unterliegen;

3. beschließt außerdem, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten eingesetzt wird;
4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erste Phase der Mission, wie sie in den Ziffern 2 und 3 beschrieben ist, in Gang zu bringen;
5. fordert beide Parteien auf, wie von ihnen vereinbart, einen kontinuierlichen Verhandlungsprozeß zu führen, damit die Ziele der Abkommen von Mexiko und alle anderen in dem Genfer Abkommen enthaltenen Ziele so bald wie möglich erreicht werden, und zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und seinem persönlichen Vertreter bei ihren Anstrengungen voll zusammenzuarbeiten;
6. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung des zentralamerikanischen Friedensprozesses. – Resolution 714(1991) vom 30.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27.Juli 1989, mit der er dem Generalsekretär seine uneingeschränkte Unterstützung für seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zentralamerika zuteil werden ließ,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 693(1991) vom 20.Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador einsetzte,
- mit Genugtuung über das am 25.September 1991 von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnete New Yorker Abkommen, welches die Garantien und Bedingungen enthält, unter denen eine friedliche Beilegung des bewaffneten Konflikts zu erreichen ist, darunter unter anderem die Bestimmungen betreffend die Nationale Kommission zur Konsolidierung des Friedens, die es gestatten, die Mitglieder der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in voller Legalität in das bürgerliche, institutionelle und politische Leben des Landes wiederenzugliedern,
- sowie mit Genugtuung über den während der Konsultationen am 30.September 1991 abgegebenen mündlichen Bericht des Generalsekretärs,
- 1. würdigt die von den Beteiligten während der jüngsten Gespräche in New York gezeigte Flexibilität und Ernsthaftigkeit;
- 2. beglückwünscht den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten für Zentralamerika zu ihren umsichtigen und unermüdlichen Bemühungen, die von vitaler Bedeutung für den Friedensprozeß waren;
- 3. bringt seinen Dank zum Ausdruck für den

Beitrag der Regierungen der Gruppe der vier Freunde des Generalsekretärs – Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela –, die den Friedensprozeß in El Salvador vorangebracht haben;

4. bittet beide Seiten nachdrücklich, während der nächsten, am 12.Oktober 1991 beginnenden Verhandlungsrunde ihre Verhandlungen mit größerer Intensität und Dringlichkeit zu führen, um so schnell wie möglich eine Feuereinstellung und eine Gesamtregelung des bewaffneten Konflikts entsprechend den im New Yorker Abkommen vorgesehenen Rahmenbedingungen zu erreichen;
5. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den umgehenden Abschluß des Friedensprozesses in El Salvador und erklärt seine Bereitschaft, die Durchführung einer Regelung zu unterstützen;
6. bittet beide Seiten nachdrücklich, beständig äußerste Zurückhaltung zu üben, insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung, um so das beste Klima für eine erfolgreiche letzte Verhandlungsphase zu schaffen; und
7. fordert beide Seite auf, weiterhin uneingeschränkt mit der ONUSAL zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 719(1991) vom 6.November 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27.Juli 1989, 644(1989) vom 7.November 1989, 675(1990) vom 5.November 1990 und 691(1991) vom 6.Mai 1991 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7.November 1989 abgegebene Erklärung,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 28.Oktober 1991;
- 2. beschließt, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, wie es in Resolution 644(1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von fünf Monaten und dreiundzwanzig Tagen, das heißt bis zum 30.April 1992, zu verlängern, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit einer zunehmenden Beanspruchung der Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig zu überwachen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten und insbesondere dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen, in dem alle Entwicklungen in der Region Berücksichtigung finden, die es angezeigt erscheinen lassen, den derzeitigen Umfang der Beobachtergruppe oder ihren Fortbestand neu zu überdenken.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3.Januar 1992 (UN-Dok. 23360)

Im Anschluß an Konsultationen der Mitglieder des Sicherheitsrats am 3.Januar 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Genugtuung die Unterrichtung seitens des Generalsekretärs über das am späten Abend des 31.Dezember von der Regierung El Salvadors und der FMLN unterzeichnete Abkommen zur Kenntnis genommen, dessen Durchführung den bewaffneten Konflikt in El Salvador endgültig beenden wird. Das Abkommen, das von vitaler Bedeutung für die Normalisierung der Situation in El Salvador und in der gesamten Region ist, wurde von den Ratsmitgliedern wärmstens begrüßt. Sie geben ihren Dank und ihre Anerkennung für den enormen Beitrag zu Protokoll, der von Herrn Pérez de Cuéllar und seinem Persönlichen Beauftragten, Alvaro de Soto, ihren Mitarbeitern und allen Regierungen erbracht worden ist, die Herrn Pérez de Cuéllar bei seinen Bemühungen unterstützt haben, insbesondere die Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas.

Die Ratsmitglieder bitten die Parteien nachdrücklich, während der an diesem Wochenende am Amtssitz der Vereinten Nationen beginnenden Verhandlungen bei der Lösung der anstehenden Fragen ein Höchstmaß an Flexibilität unter Beweis zu stellen. Sie bitten die Parteien außerdem nachdrücklich, größte Zurückhaltung walten zu lassen und in den nächsten Tagen nichts zu tun, was im Widerspruch zu dem in New York erzielten Abkommen und zu der ausgezeichneten Atmosphäre stehen würde, in der diese Gespräche stattgefunden haben.

Sie begrüßen die heute erklärte Absicht des Generalsekretärs, Anfang nächster Woche einen schriftlichen Bericht und Vorschläge bezüglich Maßnahmen des Rates sowohl im Hinblick auf eine Verifikation der Feuereinstellungsvereinbarungen als auch auf die Überwachung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bis zur Aufstellung einer neuen Nationalen Zivilpolizei zu unterbreiten. Es wird demnach notwendig sein, daß der Rat neue Aufgaben für die ONUSAL genehmigt. Die Ratsmitglieder sind bereit, etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung und Verlängerung des Mandats der Beobachtermission in El Salvador. – Resolution 729(1992) vom 14.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27.Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 714(1991) vom 30.September 1991 sowie auf die Erklärung, die der Ratspräsident am 3.Januar 1992, nach der Unterzeichnung der New Yorker Urkunde am 31.Dezember 1991, im Namen der Ratsmitglieder abgegeben hat (S/23360),
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 693(1991) vom 20.Mai 1991, mit der er die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) eingesetzt hat,

- mit Genugtuung über den Abschluß der Abkommen zwischen der Regierung von El Salvador und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN), die am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichnet werden sollen und deren Durchführung den bewaffneten Konflikt in El Salvador endgültig beenden und den Weg zur nationalen Versöhnung ebnen wird,
 - mit der Aufforderung an beide Parteien, weiterhin größte Mäßigung und Zurückhaltung walten zu lassen und nichts zu tun, was im Widerspruch zu den in Mexiko-Stadt zu unterzeichnenden Abkommen stehen oder sie beeinträchtigen würde,
 - mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, daß eine friedliche Regelung in El Salvador entscheidend zum zentralamerikanischen Friedensprozeß beitragen wird,
 - die Absicht des Generalsekretärs begrüßend, dem Rat demnächst seine Empfehlung betreffend die Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) zu unterbreiten,
1. billigt den in Dokument S/23402 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
 2. beschließt auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und im Einklang mit seiner Resolution 693(1991) vom 20. Mai 1991, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) auch auf die Verifikation und Überwachung der Durchführung aller Abkommen auszudehnen, sobald diese von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in Mexiko-Stadt unterzeichnet worden sind, insbesondere das Abkommen über die Beendigung des bewaffneten Konflikts und das Abkommen über die Aufstellung einer Nationalen Zivilpolizei;
 3. beschließt außerdem, daß das in Übereinstimmung mit dieser Resolution erweiterte Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) bis zum 31. Oktober 1992 verlängert und dann auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Empfehlungen überprüft wird;
 4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL), wie in seinem Bericht empfohlen, zu verstärken;
 5. fordert beide Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus den in Mexiko-Stadt zu unterzeichnenden Abkommen genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) bei ihrer Aufgabe, der Verifikation der Durchführung dieser Abkommen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 6. bekräftigt seine Unterstützung für die Fortsetzung des Gute-Dienste-Auftrags, den der Generalsekretär im Hinblick auf den zentralamerikanischen Friedensprozeß wahrnimmt, und insbesondere für die Bemerkungen des Generalsekretärs in den Ziffern 17, 18 und 19 des Berichts, wonach er beabsichtigt, wie in dem Genfer Abkommen vom 4. April 1990 über den Prozeß zur endgültigen Beendigung des bewaffneten Konflikts vorgesehen, bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten auch weiterhin die Unterstützung der Regierung

gen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas sowie anderer Staaten und Staatengruppen in Anspruch zu nehmen;

7. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über den Einsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 730(1992) vom 16. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 719 (1991) vom 6. November 1991,
 - sowie unter Hinweis auf seine Resolution 729(1992) vom 14. Januar 1992,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 1992;
 2. beschließt gemäß der Empfehlung in Ziffer 7 des Berichts, das Mandat der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika mit Wirkung vom 17. Januar 1992 zu beenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Juni 1992 (UN-Dok. S/24058)

Im Anschluß an die am 3. Juni 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Zusammenhang mit dem Punkt ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) zur Kenntnis genommen. Sie sind erfreut darüber, daß die Waffenruhe Bestand hat und daß es seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 1992 keinen einzigen Verstoß dagegen gegeben hat. Die Ratsmitglieder sind jedoch zutiefst besorgt über die zahlreichen, von beiden Parteien zu verantwortenden Verzögerungen bei der Durchführung der zwischen der Regierung El Salvadors und der FMLN geschlossenen Abkommen und das nach wie vor bestehende Klima gegenseitigen Mißtrauens. Sollte diese Situation fortbestehen, würde sie die Grundlagen der Abkommen selbst aufs Spiel setzen. Sie bitten beide Parteien nachdrücklich, bei der vollinhaltlichen Durchführung der Abkommen nach Treu und Glauben zu handeln, sich an die vereinbarten Fristen zu halten, keine Anstrengung zu scheuen, um die nationale Versöhnung in El Salvador herbeizuführen und den Demobilisierungs- und Reformprozeß durchzuführen. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre vol-

le Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter Iqbal Riza mit Hilfe der ›Freunde des Generalsekretärs‹ und anderer beteiligter Regierungen unternehmen. Sie sprechen dem Personal der ONUSAL, das unter sehr schwierigen Bedingungen tätig ist, ihre Anerkennung aus und verleihen ihrer Besorgnis Ausdruck über die Bedrohungen für seine Sicherheit. Sie erinnern die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der ONUSAL und ihrer Mitglieder zu garantieren. Die Ratsmitglieder werden den Fortgang der Durchführung der Friedensabkommen in El Salvador auch weiterhin genau verfolgen.«

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Georgien in die Vereinten Nationen. – Resolution 763(1992) vom 6. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Georgien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/24116),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Georgien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. Juli 1992 (UN-Dok. S/24241)

Auf der 3091. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. Juli 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Georgien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Georgien namens der Mitglieder des Rates zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen. Die Mitglieder des Rates nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Georgien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr nahe bevorstehenden Tag entgegen, an dem auch Georgien den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York